

# Satzung der Firma noris inklusion gemeinnützige GmbH

## § 1

### Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet „noris inklusion gemeinnützige GmbH“.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

## § 2

### Gegenstand der Gesellschaft

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten sowie die Förderung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und die Erbringung von Diensten für Menschen mit geistigen, körperlichen, psychischen Behinderungen, wie insbesondere:

- Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Qualifizierung und Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B. berufliche Aus- und Weiterbildungszentren, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsfirmen, Werkstattläden, Cafés und gastronomischen Angebote, Förderstätten für Schwerstbehinderte,
- Einrichtungen für ambulante oder stationäre Wohn-, Pflege- und Tagesstrukturierende Angebote wie z.B. Wohnheime für Menschen mit Behinderung, ambulant betreute Wohnangebote; Tagesstätten für Senioren mit Behinderung,
- Einrichtungen und Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen wie z.B. Begegnungsstätten und Dienstleistungszentren, familienentlastende Dienste, offene Behindertenarbeit, Freizeit-, Erholungs- und Bildungsangebote,
- Einrichtungen zur Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen wie z.B. Frühförderung, Kinderkrippen und -tagesstätten, Tagesbildungseinrichtungen, Horte.

Berufliche Weiter- und Wiederqualifizierung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Eingliederungshilfe unter sozialpädagogischer Begleitung zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sollen auch Jugendlichen und Erwachsenen zugutekommen, die schwer vermittelbar sind und zuvor längere Zeit arbeitslos waren.

Bei allen Maßnahmen steht die Integration bzw. Inklusion von Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderungen oder Erkrankungen im Vordergrund.

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung von Aufgaben auch als Mitglied oder Gesellschafter an Vereinigungen, gemeinnützigen Körperschaften oder Unternehmen beteiligen, solche betreiben oder die Geschäfte besorgen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen stellt einen Zweckbetrieb i. S. d. § 68 Nr. 4 AO dar.
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung der Körperschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über diese Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.397.000,-DM (fünf Millionen dreihundertsiebenundneunzigtausend Deutsche Mark).

## § 6

### Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## § 7

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der bzw. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 8

### Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer und einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer. Sie wird, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu den vertretungsberechtigten Geschäftsführern zählen nicht die stellvertretenden Geschäftsführer.
- 2) Der bzw. die Geschäftsführer und der stellvertretende bzw. die stellvertretenden Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- 3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, für den Geschäftsbetrieb (einschließlich Vertretungsbefugnisse) Anweisungen zu erteilen.

Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz oder grundstücksgleicher Rechte;
- b) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;
- c) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen;
- d) Anstellungsverträge soweit hierfür im Stellenplan keine Planstelle vorgesehen ist;
- e) Erteilung oder Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- f) alle Geschäfte, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind oder die von der Gesellschaftspolitik abweichen.

- 4) Unbeschadet der Regelung in Abs. 3 Buchst. b ist der Geschäftsführer zum selbständigen Abschluss von Mietverträgen im Rahmen der Organisation von Wohngemeinschaften berechtigt.
- 5) Der Geschäftsführer ist zum selbständigen Abschluss von Mietverträgen im Rahmen der Hausverwaltung der gemäß § 2 Satz 4 errichteten bzw. betriebenen Sozialwohnungen berechtigt.

## § 9 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht
  - a) aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats Nürnberg. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder. Sie bestimmt zugleich die Wahldauer. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds; Wiederwahl ist zulässig;
  - b) sowie aus dem jeweiligen berufsmäßigen Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg für Soziales und Jugend auf die Dauer seiner Amtszeit.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch Erklärung an den Geschäftsführer niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu beschließen.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen jeweils für ihre Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das an Lebensjahren älteste Mitglied durch Stichentscheid.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Schriftliche Abstimmungen ohne Einberufung einer Sitzung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats hiergegen Einspruch erhebt.
- 5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt bei Bedarf; sie muss erfolgen auf Antrag des Geschäftsführers oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 6) Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung verhindert, kann es sich durch ein von Ihm schriftlich oder sonst in Textform (z. B. per Telefax oder E-Mail) bevollmächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen. Die Gültigkeit einer schriftlichen Abstimmung setzt voraus, dass sich mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt hat. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit

in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Über die Beschlüsse ist, soweit sie in Sitzungen gefasst werden, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

- 7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- 8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Gesellschaft sein.
- 9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes erwachsen. Im Übrigen üben sie ihr Amt als Ehrenamt aus.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat den bzw. die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- 2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- 3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- 5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## § 11

### Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über

- a) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- b) die Rückzahlung von Nachschüssen;
- c) die Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;

- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer bzw. der Stellvertreter;
- e) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum Geschäftsbetrieb;
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen den oder die Geschäftsführer oder die Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den bzw. die Geschäftsführer zu führen hat;
- h) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens;
- i) Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplanes;
- j) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses;
- k) die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.

#### § 11a

#### Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Handlungen

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf die Ausübung des Stimmrechts von Vertretern dieser Gesellschaft in den Gremien anderer Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in folgenden Fällen:

- a) Maßnahmen oder Entscheidungen der Gesellschafterversammlung;
- b) Maßnahmen oder Entscheidungen, die – wenn sie unmittelbar diese Gesellschaft betreffen – gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürften.

#### § 12

#### Die Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den bzw. die Geschäftsführer einberufen. Außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.
- 2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.

- 3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch E-Mail mit Empfangsbestätigung unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung soll eine Frist von sieben Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5) Je 1.000,-- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 6) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren – sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind – mündlich, per Fax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Gesellschafterbeschlüsse die formlos gefasst sind, sind aus Beweisgründen – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – in einem Protokoll festzuhalten.
- 7) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten lassen.
- 8) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet der ihr nach dem Gesetz und diesem Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten über folgende Punkte Beschluss zu fassen:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns,
  - b) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - d) Auflösung der Gesellschaft,
  - e) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### § 13

#### Fachbeiräte

- 1) Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können ein Sozialbeirat und ein Industriebeirat gebildet werden.

- 2) Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.
- 3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.
- 4) Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen.
- 6) Die Beschlüsse der Beiräte sind schriftlich niederzulegen.

#### § 14

##### Beitritt zum Arbeitgeberverband

Die Gesellschaft tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) mit dem Sitz in München bei.

#### § 15

##### Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung

- 1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Vermögensplan. Darüber hinaus ist ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen. Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan gelten die Vorschriften der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- 2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 342e HGB) innerhalb der gesetzlichen Frist von der Geschäftsführung aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer ist er dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.
- 3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenklasse der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Der Aufsichtsrat nimmt zum Geschäftsbericht und Jahresabschluss aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag auf Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.

Der Gesellschafterin Stadt Nürnberg und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichem Prüfungsorgan werden die in §§ 53, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

- 5) Die Stadt Nürnberg und das für die überörtliche Prüfung zuständige Organ können zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung dieser Gesellschaft auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, wie Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Wenn eine Beteiligung der Gesellschaft den Vierten Teil Anteile übersteigt, wird sie darauf hinwirken, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Stadt Nürnberg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach Satz 1 eingeräumt werden.
- 6) Ferner ist die Gesellschaft auch außerhalb des Jahresabschlusses verpflichtet, jederzeit Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nürnberg bei sich durchführen zu lassen, den Prüfern alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle notwendigen Unterlagen und in erforderlichem Umfang in den Betrieb zu gewähren. § 51a GmbHG gilt entsprechend.

## § 16

### Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sie beschränken sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fälle.

## § 17

### Auflösung der Gesellschaft

Die Liquidation erfolgt bei Auflösung der Gesellschaft durch den bzw. die Geschäftsführer, falls sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Gesellschafter haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer eingezahlten Stammeinlagen.

## § 18

### Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Ort des Sitzes der Gesellschaft.
- 2) Soweit der Gesellschaftsvertrag keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, gelten für das Gesellschaftsverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen.

- 3) Soweit einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter haben in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck am besten entspricht.